

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5595**



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Vorsitzender  
des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Herrn Peer Knöfler  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel  
**E-Mail: [Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)**

<b>Ansprechpartner</b>
SHLKT: Knut Riemann StV: Marion Marx
<b>Durchwahl</b>
SHLKT: 0431.57005014 StV: 0431.57005064
<b>Aktenzeichen</b>
SHLKT: 206.22 StV: 40.00.00

Kiel, den 31.03.2021

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes;  
Drucksache 19/2679**

Sehr geehrter Herr Knöfler,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes und nehmen wie folgt Stellung:

**9. § 24 Zuständige Schule**

(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Wird die Aufnahmemöglichkeit aus Gründen einer gleichmäßigen Auslastung von Schulen derselben Schulart festgesetzt, ist das Einvernehmen des Schulträgers erforderlich, soweit nicht ein dringendes öffentliches Interesse an der Festsetzung besteht; die Träger benachbarter Schulen derselben Schulart sind anzuhören.

- Auch die Interessen anderer Schularten sollten einbezogen werden z. B. Kapazitäten eines Gymnasiums haben Einfluss auf die Anmeldezahlen einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe. In den vergangenen Jahren sanken die Anmeldezahlen an der Gemeinschaftsschule im 5. Jahrgang und ab dem 7. Jahrgang wechselten viele Schülerinnen und Schüler vom Gymnasium, so dass vermehrt Klassenteilungen erforderlich wurden und die Zügigkeit aufwuchs. Dies erschwert die Planung und Ausstattung.

17. In § 48 Absatz 1 Satz 1 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. unter Berücksichtigung der Planung umliegender Schulträger Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen; dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen; die Schulentwicklungspläne

sind dem für Bildung zuständigen Ministerium und, soweit diese die berufsbildenden Schulen einschließlich der Regionalen Berufsbildungszentren (RBZ) betreffen, auch dem SHIBB vorzulegen,“

- Angeregt werden regelmäßige Abfragen durch das Ministerium, in der die Werte landesweit einheitlich abgefragt werden und mit den Entwicklungen des statistischen Landesamtes ins Verhältnis gesetzt werden können. Grundsätzlich wird diese Regelung befürwortet, da so die eigene SEP neben Planung auf Kreisebene gemeldet werden kann.

31. § 84 wird wie folgt geändert:

Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:

„(9) Sitzungen können im Bedarfsfall auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören oder nur hören können. Soweit Wahlen nicht entsprechend § 68 Absatz 7 Satz 1 2. Halbsatz offen erfolgen, ist sicherzustellen, dass die Wahlhandlung geheim vorgenommen werden kann und nur die Wahlberechtigten die ihnen jeweils zustehende Zahl an Stimmen abgeben.“

- Da spezielle Videokonferenzlösungen aufgrund der hohen Teilnehmerzahl und besondere Anforderungen (z.B. Wahlen) erforderlich sind, sollte die vorhandene, kostenlose Jitsi-Landeslösung entsprechende Videokonferenzen rechtssicher und zuverlässig ermöglichen.

Weitere Bedenken, Änderungen oder Hinweise haben wir nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.: Knut Riemann  
Referent

gez.: Marion Marx  
Stv. Geschäftsführerin